



Jugendordnung

v. 2024-03-28

Version 1.0 vom 2024-03-28

Änderungshistorie

Datum	Version	Änderung
2024-03-28	1.0	Neuerstellung

Die Jugendordnung des DFV in dieser Version wurde auf der online Jahresdelegiertenversammlung am 2024-03-28 verabschiedet.

Inhaltsverzeichnis

1 Die Verbandsjugend des DFV	4
2 Mitgliedschaft	4
3 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine und -verbände	4
4 Organe der Verbandsjugend	5
4.1 Die Jugendversammlung (JV)	5
4.2 Der Jugendvorstand	5
4.3 Die Kommission der Verbands-Jugendvorstände	7
4.4 Der Jugend-Ausschuss	7
5 Wahlen und Abstimmungen	7
6 Entscheidungen	8
7 Geschäftsjahr	8
8 Auflösung	8
9 Inkrafttreten	8
Lizenzbedingungen	9

1 Die Verbandsjugend des DFV

- Frisbeesport ist in Deutschland im Deutschen Frisbeesport-Verband e.V. (DFV) organisiert.
- Die Jugend des Verbands, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist als Verbandsjugend ein Organ des DFV, und ist zuständig für alle übergeordneten Jugendangelegenheiten des Verbands und vertritt diese auch gegenüber Behörden, öffentlichen Stellen, Firmen, Privatleuten und innerhalb des DFV.
- Die Verbandsjugend entscheidet im Rahmen der Vorgaben durch die Jugendversammlung über Themen, die die DFV-Jugend sportartenübergreifend betreffen. Bei Themen, die die Jugenden der anderen Sportarten betreffen, kann die Verbandsjugend eine Empfehlung aussprechen, die anschließend von den entsprechenden Komitees oder Beauftragten bestätigt wird.
- Die Kasse der Verbandsjugend wird im Finanzwesen des DFV von dem*der mit diesem Aufgabenfeld betrauten Vizepräsident*in geführt. Die Verbandsjugend verwaltet die vom DFV an die Verbandsjugend übergebenen finanziellen Mittel. Sie ist verpflichtet über ihre Ausgaben Buch zu führen und darüber einmal im Jahr bei der Jugendversammlung und der Delegiertenversammlung des DFV zu berichten.
- Die Verbandsjugend sanktioniert grobe Verstöße gegen ihre Werte und Richtlinien und gegen diese Ordnung gemäß den im DFV festgelegten Rechtsprozessen.

2 Mitgliedschaft

- Mitglieder der Verbandsjugend sind alle Sportvereine und Landesverbände, die ordentliche Mitglieder des DFV sind und gegenüber dem DFV Vereinsmitglieder gemeldet haben, die einen Frisbeesport aktiv ausüben oder passiv vertreten und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine und -verbände

- Jeder Mitgliedsverein und -verband übt sein Stimmrecht entsprechend dem Delegiertenschlüssel aus. Jede*r Delegierte hat eine Stimme. Ein*e Delegierte*r muss zum Zeitpunkt der Versammlung ihr/sein 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Delegiertenanzahl der Mitgliedsvereine und -verbände für die Jugendversammlung beträgt 36. Die Delegiertenverteilung wird nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren mit den Meldezahlen des Vorjahres (Stand 31.3.) bestimmt. Grundlage der Berechnung ist die vom Mitgliedsverein bzw. -verband gemeldete Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder, die nach dem Verteilungsschlüssel keine*n Delegierte*n stellen könnten, erhalten ein Zusatzmandat, hierbei erhalten die übrigen Landesverbände keine Ausgleichsmandate.
- Die Delegierten müssen zu diesem Zeitpunkt und zum Zeitpunkt der JV gemeldet, aktives Mitglied des Vereins oder Verbands sein, den sie vertreten sollen.
- Jede*r Delegierte hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden einzureichen, sowie Aufklärung über die Angelegenheiten der Verbandsjugend zu verlangen.
- Ein Mitgliedsverein bzw. -verband übt seine Rechte durch die von ihm zu bestimmenden Delegierten aus. Das vertretungsberechtigte Organ eines Landesverbandes benennt die Namen der Delegierten, ggf. unter Nennung eines*r Vertretenden, für den die gleichen

Anforderungen wie für die/den eigentliche*n Delegierte*n gelten. Diese Information muss dem Jugendvorstand schriftlich per Brief oder E-Mail spätestens 24 Stunden vor der JV vorliegen. Die benannten Delegierten und deren Vertretende können nur bei persönlicher Anwesenheit auf der JV von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

- Im Übrigen gelten die Regelungen wie in der DFV-Satzung beschrieben.

4 Organe der Verbandsjugend

- Die Organe der Verbandsjugend sind die Jugendversammlung (JV), der Jugendvorstand, der im DFV-Gesamtvorstand vertreten ist, und die Kommission der Verbands-Jugendvorstände. Weiterhin soll zusammen mit Vertreter*innen aller Landesverbände ein Jugend-Ausschuss gegründet werden, der dem*der Vizepräsident*in und Leiter*in des Ressorts V zugeordnet ist. Kommission der Verbands-Jugendvorstände

4.1 Die Jugendversammlung (JV)

- Zu den Aufgaben der Jugendversammlung (JV) gehören:
 - Wahl und Entlastung des Jugendvorstands
 - Beschlussfassungen zur Jugendordnung
 - Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Jugendvorstands
- Die JV findet alle 2 Jahre statt.
- Eine außerordentliche JV findet dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine oder -verbände schriftlich per Brief oder E-Mail ihre Einberufung verlangt, oder der Jugendvorstand diese aus dringlichem Anlass einberuft. Für Einladung und Durchführung gelten die Regelungen der ordentlichen JV.
- Den Vorsitz der JV führt der Jugendvorstand oder eine vom Jugendvorstand beauftragte Person.
- Die Einberufung zur JV erfolgt durch den Jugendvorstand.
- Zeit und Ort werden mindestens drei Wochen vorher per E-Mail an die Mitgliedsvereine und -verbände des DFV bekanntgegeben.
- Beschlüsse der JV werden mit einfacher Mehrheit unter allen anwesenden Delegierten getroffen.
- Beschlüsse der JV, die eine Änderung der Jugendordnung enthalten, müssen mit einer 2/3-Mehrheit der in der JV anwesenden Delegierten gefasst werden. Die Änderung der Anlagen zur Jugendordnung kann mit einfacher Mehrheit unter allen anwesenden Delegierten beschlossen werden.
- Anträge auf Änderungen der Jugendordnung werden in der JV nur dann behandelt, wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem Tag der JV in Textform per Brief oder E-Mail beim Jugendvorstand eingegangen sind.
- Sonstige Anträge müssen ebenfalls mindestens eine Woche vor dem Tag der JV in Textform per Brief oder E-Mail beim Jugendvorstand eingegangen sein. Kurzfristige Anträge können behandelt werden, wenn die JV dies mit einer 2/3-Mehrheit beschließt.

4.2 Der Jugendvorstand

- Der Jugendvorstand vertritt die Verbandsjugend und besteht mindestens aus dem*der Jugendvorsitzenden und einem*einer stellvertretenden Jugendvorsitzenden. Weitere

Referent*innen, die dem Jugendvorstand angehören, sind für Nachwuchsförderung, Ehrenamtsförderung, Öffentlichkeitsarbeit sowie internationale Kooperationen vorgesehen.

- Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung (JV) in einem zweijährigen Turnus gewählt.
- Der Jugendvorstand kann im Rahmen der Vorgaben durch die JV Entscheidungen treffen und durchsetzen. Er kann Aufgaben und Entscheidungen an Arbeitsgruppen oder einzelne Personen delegieren. Wichtige und weitreichende Entscheidungen sollten von Arbeitsgruppen oder einzelnen Personen erarbeitet und vom Jugendvorstand entschieden werden.
- Jede Person im Jugendvorstand hat das Recht fristgemäß Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden auf der Jugendversammlung einzureichen.
- Der Jugendvorstand nimmt mit an der Jugendversammlung (JV) teil. Er selbst kann bis zu 3 Delegierte stellen. Die Ermittlung der Delegierten wird in Kapitel 3 definiert.
- Den Personen im Jugendvorstand sind folgende Aufgaben zugeordnet:
 1. Jugendvorsitzende*r
 - verantwortet die Arbeit des Jugendvorstands und leitet diesen.
 - Ist Mitglied im DFV-Gesamtvorstand, vertritt dort die Interessen der Verbandsjugend und berichtet regelmäßig dem geschäftsführenden Vorstand des DFV und jährlich der JV und der Delegiertenversammlung des DFV.
 - Leitet i.d.R. die Sitzungen des Jugendvorstands, der Kommission der Verbands-Jugendvorstände und des Jugend-Ausschusses sowie die Jugendversammlungen.
 - Stellt den Informationsfluss zwischen DFV, Verbandsjugend und den Jugenden der Abteilungen und der Landesverbände (u.a. Mitgliedermanagement) sicher.
 - ist für den Bereich der Sportpolitik zuständig (u.a. Kontakt und Austausch zu Trägern wie der DSJ e.V.).
 2. Stellvertretende*r Jugendvorsitzende*r
 - verantwortet alle finanziellen Vorgänge und kann den Vorsitz vertreten.
 - ist für die Projekt- und Finanzplanung, für die Fördermittelbeschaffung sowie für die Abwicklung von Zahlungen zuständig.
 3. Referent*in Nachwuchsförderung
 - ist für den Bereich Freizeit- und Breitensport im jüngsten Kinderbereich in Absprache mit den Sportabteilungen zuständig (Frisbeesport-Abzeichen, Schnuppertage, Frisbeesport an Schulen).
 - entwickelt und unterstützt beim Kinder- und Jugendschutz.
 4. Referent*in Ehrenamtsförderung
 - entwickelt und unterstützt das junge Engagement (Ehrenamt).
 5. Referent*in Öffentlichkeitsarbeit
 - ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
 - entwickelt und unterstützt beim Marketing und bei Infomaterialien der Verbandsjugend.
 6. Referent*in Internationale Kooperationen
 - Hält Kontakt und Austausch zu den internationalen Frisbeesport-Fachverbänden.
 - Unterstützt bei der Entwicklung und Mitarbeit an internationalen Projekten.

4.3 Die Kommission der Verbands-Jugendvorstände

- Die Kommission der Verbands-Jugendvorstände besteht aus:
 1. dem*der DFV-Jugendvorsitzenden als Vorsitzende*r
 2. je einem*r Jugend-Vertreter*in der Landesverbände.
- Die Kommission der Verbands-Jugendvorstände soll dem Austausch zwischen der DFV Verbandsjugend und der Landesverband-Jugenden dienen. Zu ihren Aufgaben zählt unter anderem die Beratung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit sie nicht der Jugendversammlung vorbehalten sind.
- Auf Vorschlag des*der DFV Jugendvorsitzenden wählt die Kommission der Verbands-Jugendvorstände drei Vertreter*innen als Mitglieder des Jugend-Ausschusses.

4.4 Der Jugend-Ausschuss

- Der Jugend-Ausschuss besteht aus:
 1. dem*der DFV-Jugendvorsitzenden als Vorsitzende*r
 2. dem*der stellvertretenden DFV-Jugendvorsitzenden
 3. dem*der Referent*in Öffentlichkeitsarbeit der DFV-Jugend
 4. einem*r Vertreter*in der DFV Ultimate-Jugend
 5. einem*r Vertreter*in der DFV Discgolf-Jugend
 6. drei Vertreter*innen, die von der Kommission der Verbands-Jugendvorstände gewählt werden.
- Der Jugend-Ausschuss soll dem Austausch zwischen den Jugenden des DFV und der Landesverband-Jugenden dienen. Zu seinen Aufgaben zählt unter anderem die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit sie nicht der Jugendversammlung vorbehalten sind.

5 Wahlen und Abstimmungen

- Wahlen erfolgen in der Regel durch nicht geheime Abstimmung per Handzeichen. Auf jeweiligen Wunsch mindestens eines*r Delegierten erfolgt eine geheime Abstimmung per Urnen und Stimmzetteln.
- Wahlen werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang eine Stimmengleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden.
- Wahlen finden generell für den Zeitraum von zwei Jahren statt. Falls ein Mitglied des Jugendvorstands innerhalb der Wahlperiode ausscheidet, kann der Jugendvorstand eine*n kommissarische*n Vorsitzende*n bestimmen.
- Abstimmungen erfolgen ebenfalls durch die einfache Mehrheit unter allen anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Stimmberechtigt für Wahlen und Abstimmungen sind alle anwesenden Delegierten, die von der jeweiligen Ansprechperson des Mitgliedsvereins/-verbands gegenüber dem Jugendvorstand benannt sind, sowie die Delegierten des Jugendvorstands.
- Der Jugendvorstand kann auch Abstimmungen oder Wahlen außerhalb der JV durchführen. Dafür müssen die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher in Textform per Brief oder E-Mail informiert werden. Der Jugendvorstand stellt ein geeignetes System zur Verfügung, in dem die Vereine oder Verbände online oder in Textform per Brief oder E-Mail ihre Stimme abgeben können.

6 Entscheidungen

- Innerhalb der Verbandsjugend können Entscheidungen getroffen werden von:
 - Der Jugendversammlung
 - Dem Jugendvorstand

Sofern nicht besonders geregelt, sind Entscheidungen der früher genannten Ebene für die später genannte bindend.

- Dabei gilt: Themen, die ausschließlich die Jugend einer Abteilung betreffen, können und sollten an die Jugendvertretung der entsprechenden Abteilung übertragen werden.

7 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8 Auflösung

- Die Jugendversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde, und wenn mindestens 40% der Mitgliedsvereine und -verbände durch anwesende Delegierte vertreten sind.
- Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Jugendversammlung abzuhalten, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- Wird die Auflösung der Abteilung beschlossen, geht das verbleibende Vermögen, nach Abzug eventuell anfallender Abwicklungskosten, an den DFV.

9 Inkrafttreten

- Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Jugendversammlung am 2024-03-28 in Kraft.

– Ende –

Lizenzbedingungen

Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0)

Dieses Dokument wurde angefertigt und veröffentlicht durch die Jugend des Deutschen Frisbeesport-Verbandes und steht unter der Creative Commons-Lizenz 4.0 Namensnennung (CC BY 4.0). Die vollständigen Lizenzbedingungen sind nachzulesen unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>.

Folgend eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Lizenz (die diese nicht ersetzt). Sie dürfen:

- **Teilen** – das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
- **Bearbeiten** – das Material verändern und darauf aufbauen und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.
Der Lizenzgeber kann diese Freiheiten nicht widerrufen, solange Sie sich an die Lizenzbedingungen halten.
Unter folgender Bedingung:
- **Namensnennung** – Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.